

**Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sportplatznebengebäude
(Grillhütte)
der Ortsgemeinde Geisig
Neufassung vom 07. Dezember 2007**

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Ortsgemeinde Geisig stellt die Grillhütte allen in der Gemeinde wohnenden Personen kostenpflichtig zur Verfügung. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf besteht bzw. geltend gemacht wird. Die Mitbenutzung des Sportplatzes bedarf einer besonderen Vereinbarung.
2. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Die Nutzung wird nur gestattet an volljährige Personen und nur wenn
 - a) der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt, einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.
 - b) eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.
3. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Nutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden. Eine kosteneinschränkende Teilnutzung bzw. Anmietung (z. B. Toilettenbenutzung, Strom- und Wasserbedarf bei Sportveranstaltungen etc.) ist nicht möglich.
4. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.
5. Tonwiedergabegeräte aller Art, dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- und Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern sind nur in der Silvesternacht erlaubt.

**§ 2
Vermietung**

1. Die Vermietung der Grillhütte erfolgt durch den/die Ortsbürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n, der/die die Vergabe in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3

Kosten der Nutzung/ Kaution

1. Zur Befriedigung von Ansprüchen bei Beschädigungen oder Verlusten am Gebäude und/ oder Inventar, hat jeder Nutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 100,00 bei der Ortsgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung.
2. Schäden und Kosten, die durch Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Mietgebühren sind in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung enthalten. Bei Vermietung an auswärtige Personen wird nach § 1, Abs. 1 eine Sondervereinbarung geschlossen.
4. Bei Nichtbenutzung wird die Hälfte der Miete fällig, sofern die Grillhütte nicht anderweitig vermietet wird. Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4

Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortspolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.
2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind, ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.
3. Nach Abschluss der Nutzung sind die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 12.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.
4. Der Nutzer hat sich von dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. Beauftragte/n die Unversehrtheit des Inventars und die Sauberkeit der Hütte bei der Rückgabe bescheinigen zu lassen.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Nutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihre Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Ortsbürgermeister/in bzw. der/die Beauftragte.

§ 6

Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haftet der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die er oder andere Personen verursacht haben, deren Zutritt er ermöglicht hat. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 wird von allen Nutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Geisig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7

Gerichtsstand, Ausnahmen

Diez gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Geisig, vom 07. Dezember 2007 in Kraft.

56357 Geisig, 07. Dezember 2007
Ortsgemeinde Geisig

Gez. Anita Krebs
Ortsbürgermeisterin